

zeß im Unterschied zu Einkommen, die auf der Ausbeutung fremder Arbeit beruhen wie z. B. Einkommen der Kapitalisten und Grundeigentümer (Profit, Zins, Grundrente); Anteil an dem Teil des Nationaleinkommens, der für die individuelle Konsumtion der Werktätigen zur Verfügung steht. Der wichtigste Bestandteil des Arbeitseinkommens ist der —> *Arbeitslohn*. Zum A. zählen außerdem andere materielle Zuwendungen, die nicht aus dem Lohnfonds, sondern aus anderen betrieblichen Fonds finanziert werden (Prämien aus dem Betriebsprämienfonds, Vergütungen für Neuerervorschläge, Zuschläge zur Entlohnung bei besonderen Bedingungen, Weihnachtsszuwendungen u. a.). Besondere Bedeutung haben die Prämien, insbesondere die Jahresendprämien, die die Werktätigen an der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben der Betriebe materiell interessieren. Mit wachsendem Nationaleinkommen und ständig steigender Arbeitsproduktivität wächst auch das durchschnittliche monatliche A. der Werktätigen kontinuierlich. Für die Arbeiter und Angestellten in der sozialistischen Volkswirtschaft der DDR stieg das durchschnittliche monatliche A. von 290 M (1949) auf 785 M (1971). Neben dem A. erhalten die Werktätigen bedeutende Mittel aus staatlichen Fonds (gesundheitliche, soziale, kulturelle Betreuung, Kindergeld u. ä.), die einen wesentlichen Teil ihres —\*■ *Realeinkommens* ausmachen.

**Arbeitserziehung:** Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom —> *Gericht* verhängt wird. Die A. hat zum Ziel, die ausgeprägt negativen und gestörten Beziehungen zur

Arbeit bei bestimmten Bürgern mit Hilfe nachdrücklicher staatlicher Einwirkung zu beeinflussen und in positiver Richtung zu entwickeln. Sie schützt das Recht auf Arbeit als Grundrecht und die Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit vor Mißbrauch durch arbeitsscheue Personen. Die staatliche Form der Einflußnahme soll sichern, daß mit der positiven Gestaltung der Beziehungen zur Arbeit eine wesentliche Voraussetzung für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Bürger geschaffen wird. Die A. ist eine Strafe mit Freiheitsentzug. Sie ist nur anwendbar, wenn ein staatliches Gericht im gesetzlich festgelegten Verfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt hat und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gegeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten festzustellen ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht zu A. verurteilt werden. Die A. ist zeitlich befristet. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr. Die A. wird so lange fortgesetzt, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist und das Gericht ihre Beendigung beschließt. Die gesetzliche Obergrenze ist mit zwei Jahren festgelegt. Bei wiederholter Straffälligkeit ist eine gesetzliche Obergrenze von fünf Jahren vorgesehen. Die A. erfolgt in A.skommandos bzw. A.sabteilungen der Einrichtungen des —> *Stratvollzugs*.

**Arbeitsgegenstand:** Ding oder Komplex von Dingen, auf die der Mensch im Arbeitsprozeß mit Hilfe der —> *Arbeitsmittel* einwirkt, um materielle Güter zu erzeugen. Bestimmte A. findet der Mensch unmittelbar in der Natur vor, wie Kohle, Erze, Holz,